

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger

„Kreative Online-Inhalte – Politische und rechtliche Fragen“ Fragen 9 – 11 der Konsultation zu KOM(2007) 836 endg. (Stand: Februar 2008)

Die Mitgliedsverlage des VDZ geben insgesamt über 3000 Zeitschriftentitel heraus und verkörpern damit rund 90 % des deutschen Zeitschriftenmarktes. Über 95 % der VDZ-Mitglieder sind kleine oder mittlere Unternehmen.

Der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV) ist die Spitzenorganisation der Zeitungsverlage und deren Online-Angebote in Deutschland. Über seine elf Landesverbände sind dem BDZV mehr als 300 Tageszeitungen sowie 14 Wochenzeitungen angeschlossen. Gemessen am Umsatz repräsentieren die BDZV-Mitgliedsverlage 85 % des deutschen Zeitungsmarktes.

Praktisch alle Verlage sehen sich im Zuge der digitalen Medienrevolution zu einer kostenintensiven Mehrfachpräsenz gezwungen und verwandeln sich im Zuge dieser Entwicklung zu printbasierten Multimediahäusern: Neben der unverzichtbaren Papierausgabe müssen sie ihre Inhalte auf verschiedenen elektronischen Wegen attraktiv anbieten, wollen sie die schon aus demographischen Gründen stagnierende Gesamtleserzahl erhalten. Die Aufgabe wird dadurch erschwert, dass tragfähige Geschäftsmodelle für den allein wachsenden digitalen Verbreitungsanteil vielfach erst noch gefunden werden müssen. Zeitschriften- und Zeitungsverlage gehen die Herausforderungen der Digitalisierung an. Die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Strukturwandel werden jedoch von der Politik wesentlich mitbestimmt. Dabei spielen Haftungsfragen im Internet eine zunehmend gewichtige Rolle. Das Problem ist der Presse geläufig, ist doch schon seit langem die Inhaltshaftung in der Kette geistiger und technischer Verbreiter von großer Relevanz.

Antworten zu Fragen 9, 10 und 11

Die E-Commerce-Richtlinie (ECRiLi) hat in ihren Art. 12 – 15 ein mit Mühe erkämpftes Verantwortlichkeitsregime festgeschrieben, das es zu erhalten gilt. Die jüngst in Frankreich unterzeichnete Vereinbarung ist deshalb kein Beispiel, dem gefolgt werden sollte. **Frage 10** ist demnach zu verneinen. Die Vereinbarung erscheint im Gegenteil insbesondere mit der Inpflichtnahme von Access-Providern für Inhaltsfragen und mit der Idee inhaltsbezogener Filterung von Teilen des Internets oder gar des ganzen Internets als problematische faktische Außerkraftsetzung der Art. 12 – 15 ECRiLi. Was aus isolierter Sicht der Musik- und Filmindustrie sinnvoll erscheinen mag, ist bei umfassender Betrachtung und insbesondere aus der Sicht redaktioneller Medien nicht angemessen (vgl. auch noch unten I.).

In **Frage 11** geht es darum, ob die Anwendung von Filtermaßnahmen ein wirksames Mittel gegen online begangene Urheberrechtsverletzungen wäre. Eine Grundbedin-

gung jeder freiheitlichen Medienverfassung im Internet-Zeitalter ist, dass die Daten-transportinfrastruktur und damit insbesondere alle Netzbetreiber und Access-Provider für durchgeleitete Inhalte nicht verantwortlich sind. Die Antwort auf Frage 11 muss deshalb lauten, dass Filtermaßnahmen auf Ebene der Access-Provider unabhängig von der fraglichen Inhaltsschranke unvereinbar mit einer freiheitlichen Medienordnung sind (näher noch unten I.). Auf der Ebene inhaltsnäherer Anbieter, etwa von Forenbetreibern, darf aber ebenfalls inhaltliches Filtern nicht erzwungen werden. So ist bspw. bei Meinungsforen eher eine Klarstellung nötig, dass immer nur die Löschung einzelner rechtswidriger Beiträge, nie aber eine Filterung aller weiteren Beiträge oder ihre laufende Überwachung verlangt werden kann (dazu noch unten II.).

Zur **Frage 9** nach praktischen Zusammenarbeitsmöglichkeiten ist auf die Praxis eines freiwilligen „Notice-and-Take-Down“-Verfahrens außerhalb der Access-Provider zu verweisen, die unter bestimmten Bedingungen hilfreich sein kann, aber derzeit keiner Regelung bedarf (näher unten III.).

I. Access-Provider und andere Netzbetreiber: Überwachungsverpflichtungen, „Notice-Filter-and-Block“, Filtertechnik etc.

Es wird zuweilen angeregt, die Access-Provider, also die Betreiber von Internet-Teilnetzen mit Anschlussmöglichkeiten für Dritte, zu verpflichten, auf Zuruf einer Rechtsverletzung ("Notice") die entsprechenden Angebotsserver für ihr jeweiliges Internet-Teilnetz zu sperren oder die entsprechenden Angebote herauszufiltern. Andere Vorschläge wollen Access-Provider in die Pflicht nehmen, um mittels Sperrung des Internet-Zugangs für Rechtsverletzer Inhaltsschranken wie insbesondere dem Urheberrecht mehr Gewicht zu verschaffen.

Wir halten jegliche inhaltliche Verantwortlichkeit der Internet-Zugangsanbieter für äußerst problematisch. Sie liefe auf eine Inhaltshaftung der Betreiber der Datenstraßen hinaus. Diese wiederum würde die Betreiber der Telekommunikationsinfrastruktur letztlich dazu zwingen, ein nach inhaltlichen Kriterien filterndes Netz aufzubauen. Dabei mag es technische Schwierigkeiten und finanziellen Bedarf geben, doch kann sich die Ablehnung eines solchen Umbaus nicht auf Fragen technischer Zumutbarkeit beschränken. Was für die eine oder andere Inhaltsschranke aus den Bereichen Urheber- oder Markenrecht jedenfalls in einigen zweifelsfreien Konstellationen womöglich sinnvoll sein könnte, wäre für viele andere gesetzliche Inhaltsschranken wie etwa im Bereich des Persönlichkeitsrechts unverhältnismäßig. Und würde eine Inhaltshaftung der Datenstraßeninfrastruktur einmal für gesetzliche Inhaltsschranken wie Urheber- oder Markenrecht eingeführt, wäre diese Begrenzung auf Dauer wohl nur schwierig zu halten.

Jegliche Haftung (mit oder ohne "Notice-Filter-and-Block"-Verfahren) auf Access-Provider-Ebene würde letztlich bedeuten, dass ein Betroffener gegenüber Access-Providern erklärt (oder beweist), eine bestimmte Veröffentlichung verletze ihn in seinen Persönlichkeitsrechten, und der Access-Provider dann zur Vermeidung eigener Haftung sein Netz für die Durchleitung dieser Veröffentlichung oder, falls eine so genaue Filterung nicht möglich ist, gleich für den Zugang zum jeweiligen Gesamtangebot sperren müsste. Es sollte einleuchten, dass die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der kritischen Veröffentlichungen auf mehr als 2000 Zeitschriften- und Zeitungsportalen allein in Deutschland den Betreibern der Datenstraßen unter keinen Umständen übertragen werden darf. Gleiches gilt für die Frage, ob negative Werturteile die Grenze zur

Beleidigung überschreiten und für ungezählte weitere Abgrenzungen, deren Ergebnis häufig bis zur letztinstanzlichen Entscheidung unvorhersehbar bleibt.

Insbesondere wollen wir nochmals klarstellen, dass die Rede von einem "Notice-and-Take-down"-Verfahren bei Access-Providern irreführend ist. Access-Provider können – anders als Host-Provider etc. – keine Inhalte von Servern herunternehmen, sondern nur den durchgeleiteten Datenverkehr nach verschiedenen groben Kriterien filtern und dann ggf. sperren. Es muss also beim Access-Provider "Notice-Filter-and-Block" heißen. Dabei wäre für alles, was über einen weitgehenden und recht primitiven Ausschluss von Domain-Namen oder IP-Nummern hinausgeht, der Umbau des Internets von einem zugangsoffenen Datenstraßennetz zu einem inhaltsfilternden Zensurnetz erforderlich.

II. Inhaltsverantwortlichkeit der Betreiber von Meinungsforen

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Strukturwandels der Lesemedien zählt die Frage, ob Verlage die Kommunikationsform der Meinungsforen unter angemessenen Bedingungen anbieten können oder ob eine überzogene Inhaltshaftung dies unterbindet.

Angemessen ist eine Verantwortlichkeit des Forenbetreibers dergestalt, dass er nach Kenntnis von konkreten rechtswidrigen Nutzerbeiträgen diese unverzüglich zu entfernen hat, in keinem Fall aber die Foren dauernd auf etwaige rechtswidrige Beiträge überprüfen oder gar jeden Beitrag vor seiner Einstellung zensieren muss. Genau diese Wertung lässt sich auch der E-Commerce-Richtlinie entnehmen. Die deutsche Rechtsprechung erklärt jedoch, diese Verantwortlichkeitsregelung sei auf Unterlassungsansprüche im Rahmen der zivilrechtlichen Störerhaftung nicht anwendbar, und entscheidet dann im Wege der Abwägung, ob und wann eine Pflicht des Forenbetreibers zur planmäßigen Forenüberwachung bzw. Vorabkontrolle der Beiträge besteht.

Dabei meinen die Gerichte, dass der Betreiber jedenfalls nach dem ersten Fall eines rechtswidrigen Beitrags (trotz unverzüglicher Löschung) für die Verhinderung von Wiederholungen eines solchen Beitrags verantwortlich sei *und dann eben von da an das Forum präventiv inhaltlich zu überwachen habe*.

Dass die Überwachungspflicht erst *nach* dem ersten Fall eines rechtswidrigen Beitrags beginnt, hilft praktisch kaum. Denn für Internetforen gilt nichts anderes als für sonstige Plätze, auf denen Bürger kommunikativ um Themen von öffentlichem Interesse streiten: Im Falle unzensierter freier Äußerung kann die Überschreitung rechtlicher Grenzen nicht ausgeschlossen werden und kommt tatsächlich immer wieder vor.

Auch die anfängliche *Begrenzung des Überwachungsmaßstabs auf den Inhalt der Erstäußerung* hilft nicht weiter. Denn die entscheidende Überdehnung der Inhaltshaftung des Forenbetreibers liegt darin, *dass* er die Foren zur Verhinderung eines bestimmten Inhaltes planmäßig überwachen muss. Außerdem wächst der anfangs auf einen bestimmten Äußerungsinhalt begrenzte Maßstab der Forenüberwachung mit jedem weiteren Fall an und wird umfangreicher.

Meinungsforen zählen zu den Kommunikationsformen, mit denen das offene Internet jedem interessierten Bürger bislang unerreichbare aktive Äußerungsmöglichkeiten verschafft und zugleich eine ungekannte passive Meinungsvielfalt erschließt.

Sie sind zudem bereits heute unentbehrliche Bestandteile erfolgreicher Online-Angebote von Zeitschriften- und Zeitungsverlagen. Es handelt sich keinesfalls um technisch vereinfachte Leserbriefspalten, sondern um neue Kommunikationsformen, die den Lesern im Dialog und Austausch untereinander, mit der Öffentlichkeit und ggf. mit den redaktionellen Inhalten der Verlage eigene Ausdrucksmöglichkeiten eröffnen. Damit wird die Möglichkeit, solche Foren anbieten zu können, zu einem wichtigen Element der Mehrfachpräsenz der Verlagsangebote, ohne die der Erhalt refinanzierbarer anspruchsvoller redaktioneller Lesemedien im digitalen Zeitalter mehr als fraglich ist. Setzt sich aber die Pflicht zur Forenkontrolle und -überwachung weiter durch, können gerade die interessanten Forenangebote vielfach nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es ist nicht nur eine unverhältnismäßige Beschränkung der Meinungsfreiheit, sondern auch praktisch und wirtschaftlich nicht möglich und zumutbar, beispielsweise die über 200.000 Forenbeiträge im Vorhinein inhaltlich zu überprüfen, die allein in die von einem VDZ-Mitglied eröffneten Foren monatlich eingestellt werden.

III. „Notice-and-Take-down“-Verfahren außerhalb der Access-Provider

Offenbar wird ein „Notice-and-Take-down“-Verfahren erfolgreich aufgrund von Absprachen bspw. zwischen Verkaufsplattformen und Rechteinhabern praktiziert. Mit der Geltendmachung einer Rechtsverletzung ("Notice") durch den Rechteinhaber gegenüber dem Plattformbetreiber sperrt oder entfernt dieser das angeblich rechtsverletzende Angebot und befreit sich so von einer etwaigen Haftung gegenüber dem Rechteinhaber.

Überträgt man diese Konstellation bspw. auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen, wird ein gravierendes Problem deutlich: Im Streit um eine Veröffentlichung muss nicht mehr der Betroffene einer Veröffentlichung einen Titel gegen den sich Äußernden erwirken, womit die Äußerung bis zu ihrem Verbot frei bleibt, sondern der sich Äußernde wird aufgrund der Zwischenschaltung eines inhaltlich wenig oder nicht involvierten Mittlers auf den Rechtsweg verwiesen, womit die Äußerung bis zur Klärung ihrer Rechtmäßigkeit gesperrt bleibt.

Es wäre also bei einer gesetzlichen Regelung in jedem Fall die Möglichkeit einer "Counter-Notice" des angeblichen Rechteevertzlers vorzusehen, deren Folge es sein müsste, dass die Veröffentlichung nicht gesperrt wird bis der Betroffene gegen den angeblichen Verletzer einen gerichtlichen Unterlassungstitel erwirkt hat.

Tatsächlich halten wir viele Fragen und insbesondere die Berücksichtigung der Vielfalt möglicher Konstellationen für ungeklärt. Insgesamt sehen wir derzeit kein Bedürfnis für eine gesetzliche Normierung.

Berlin, im Februar 2008

Ansprechpartner:

Dr. Christoph Fiedler
Tel: 030 / 72 62 98 120
Fax: 030 / 72 62 98 122
C.Fiedler@vdz.de

Ricarda Veigel
Tel: 030 / 72 62 98 235
Fax: 030 / 72 62 98 236
Veigel@bdzv.de